

Bundessozialgericht
Az.: 8 RU 82/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 29. November 1973

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter Dr. K a i s e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter S c h r e i b e r und Dr. F r o m e n für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 9. Februar 1973 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist als Unternehmer bei der Beklagten freiwillig unfallversichert. Am 15. Juli 1970 stellte der Durchgangsarzt Dr. Sch. eine Distorsion des rechten Sprunggelenks fest. Die Röntgenaufnahme dieses Gelenks in zwei Ebenen bot keinen Anhalt für eine knöcherne Verletzung. Der Kläger gab dem Durchgangsarzt an, er sei auf dem Weg zu seinem Auto in der Toreinfahrt mit dem rechten Fuß umgeknickt. In seiner Unfallanzeige vom 1. Oktober 1970 behauptete er, er sei damit beschäftigt gewesen, vor der Abfahrt die Autofußmatten auszuklopfen.

Mit Bescheid vom 30. September 1971 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung mit der Begründung ab, das Ereignis vom 15. Juli 1970 sei kein Arbeitsunfall, d.h. kein auf äußerer Einwirkung beruhendes, zeitlich eng begrenztes körperschädigendes Ereignis. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 25. August 1972 die Klage mit der Begründung abgewiesen, ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis habe zwar stattgefunden, jedoch über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus keine Folgen hinterlassen.

Mit seiner zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärten Berufung hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm für das Ereignis vom 15. Juli 1970 eine entsprechende Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, die in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils enthaltene Feststellung, das Ereignis vom 15. Juli 1970 sei ein Arbeitsunfall, aufzuheben.

Der Kläger hat Zurückweisung der Anschlußberufung beantragt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und der Anschlußberufung stattgegeben (Urteil vom 9. Februar 1973). Es hat zur Begründung ausgeführt:

Die Berufung sei nicht begründet, weil nach den eingeholten Sachverständigengutachten die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht um wenigstens 1/5 gemindert sei. Hingegen sei die Anschlußberufung begründet, weil das angefochtene Urteil die unzulässige Feststellung enthalte, das angeschuldigte Ereignis sei ein Arbeitsunfall. Diese Feststellung ergebe sich zwar nicht bereits aus der Urteilsformel, sie lasse sich jedoch eindeutig aus den Entscheidungsgründen herauslesen. In einem klageabweisenden Urteil sei eine derartige Feststellung aber allenfalls dann statthaft, wenn der Kläger daran ein berechtigtes Interesse habe. Im vorliegenden Fall habe der Kläger jedoch nur ein Interesse an der Gewährung einer Verletztenrente.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel gleichwohl eingelegt und ausgeführt:

Das LSG sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Am Tage der mündlichen Verhandlung und Entscheidung sei ein gültiger Geschäftsverteilungsplan nicht in Kraft gewesen. Der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1972 habe nicht mehr, der Übergangsgeschäftsverteilungsplan vom 1. Februar 1973 noch nicht gegolten. Hinsichtlich der

- 4 -



- 4 -

ehrenamtlichen Richter sei nicht einmal der bereits außer Kraft getretene Geschäftsverteilungsplan beachtet worden, die ehrenamtlichen Richter seien nicht in der Reihenfolge der Liste, sondern unter Fortsetzung der sich aus der früheren Liste ergebenden Reihenfolge tätig geworden. Ferner habe das LSG gegen die Vorschriften des § 106 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und Art. 103 des Grundgesetzes (GG) verstoßen. Die Beklagte habe am Ende der mündlichen Verhandlung zu Protokoll erklärt, daß sie Anschlußberufung einlege. Der Vorsitzende habe dem Kläger nicht die Bedeutung dieser Anschlußberufung erläutert, insbesondere habe er ihn nicht darüber aufgeklärt, daß er um Vertagung bitten könne, um sich auf die neue Situation vorzubereiten, und daß es zweckmäßig sein könne, die Berufung zurückzunehmen, damit das erstinstanzliche Urteil aufrechterhalten bleibe. Zudem lasse die Sitzungsniederschrift nicht klar erkennen, ob der Kläger überhaupt Gelegenheit gehabt habe, sich zu der Anschlußberufung zu äußern. Der Satz "Der Kläger beantragte, die Anschlußberufung zurückzuweisen" stehe unter der Sitzungsniederschrift und unter den Unterschriften des Vorsitzenden und der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle. Daß dieser Satz Inhalt des Protokolls sein solle, ergebe sich nur aus dem Großbuchstaben F, der neben diesem Satz und neben dem Satz im Sitzungsprotokoll "Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen" stehe. Ein solches Verfahren verstoße gegen § 122 Abs. 1 Satz 2 SGG. Daß die Beklagte Anschlußberufung einlegen würde, sei für den Kläger vorher nicht erkennbar gewesen. Ein Schriftsatz der Beklagten, in dem die schließlich zur Einlegung der Anschlußberufung führenden Bedenken der Beklagten bereits angedeutet worden seien, sei dem Kläger nicht mitgeteilt worden. Hätte der Kläger durch eine Vertagung Gelegenheit gehabt, die durch die Einlegung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Anschlußberufung geschaffene wesentlich neue Lage zu überdenken und rechtskundigen Rat einzuholen, so hätte er durch Zurücknahme seiner Berufung die ausweislich des Berufungsurteils vom SG getroffene Feststellung, das Ereignis vom 15. Juli 1970 sei ein Arbeitsunfall gewesen, retten können. An einer solchen Feststellung habe der Kläger, da die Möglichkeit einer Verschlimmerung bestehe, ein rechtliches Interesse, weshalb das LSG die Anschlußberufung hätte zurückweisen müssen. Es habe sich bei seiner Entscheidung über die Regeln der Rechtskraft hinweggesetzt.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zulässig.

Zu Recht rügt die Revision eine Verletzung der sich aus § 106 Abs. 1 SGG ergebenden Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sachdienliche Anträge gestellt und unklare Anträge erläutert werden. Der Kläger hatte im ersten Rechtszug u.a. beantragt, die Beklagte zur Anerkennung des Unfalls vom 15. Juli 1970 "als Arbeitsunfall" zu verurteilen. In seiner zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärten Berufung ist er verständlicherweise auf diesen Antrag nicht ausdrücklich zurückgekommen, weil das SG von einem Arbeitsunfall ausgegangen war, wie

- 6 -



- 6 -

das LSG unangegriffen feststellt (Urteil S. 4). Ob das LSG nach § 123 SGG deshalb ohne weiteres zu dem Ergebnis hätte gelangen müssen, daß Gegenstand des Klaganspruchs auch noch im Berufungsverfahren die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall war, muß in Ermangelung einer entsprechenden Verfahrensrüge im Revisionsverfahren dahinstehen. Das LSG hätte aber unter den Umständen des vorliegenden Falls zumindest aufklären müssen, ob der Kläger im zweiten Rechtszug sein Klagebegehren beschränken wollte oder ob die Formulierung seines nunmehrigen Antrags auf Rechtsunkennntnis beruhte (vgl. auch BSG 11, 26 [27 f.7]). Hierzu mußte sich das LSG insbesondere deswegen veranlaßt sehen, weil die Beklagte in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG plötzlich die Beseitigung der Feststellung des Vorliegens eines Arbeitsunfalls begehrte und sie außerdem bereits in ihrem - dem Kläger nicht zur Kenntnis gebrachten - Schriftsatz vom 13. September 1972 darauf hingewiesen hatte, daß das sozialgerichtliche Urteil eine Diskrepanz zwischen Klageantrag, Tenor und Entscheidungsgründen aufweise; der Kläger begehre ganz allgemein die Entschädigung des Ereignisses vom 15. Juli 1970 und habe "seinen Antrag nicht etwa auf die Zahlung einer Rente beschränkt".

Dieser Mangel ist von der Revision noch ausreichend gerügt. Die Revision erblickt zwar zunächst einen Verstoß gegen § 106 Abs. 1 SGG darin, daß der Kläger nicht auf die Bedeutung der Anschlußberufung und die Vorteile einer Zurücknahme seines Rechtsmittels hingewiesen worden ist. Solcher Hinweise bedurfte es indessen bei richtiger Anwendung von § 521 der Zivilprozeßordnung (ZPO) i.V.m. § 202 SGG nicht. Die Revision bemängelt jedoch auch, der Vorsitzende habe dem Kläger nicht erklärt, "was es mit dieser Anschlußberufung auf sich habe". Diese Rüge greift durch. Denn es wäre unter den oben erwähnten Umständen erforderlich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

gewesen, den Kläger zu befragen, ob er denn das im ersten Rechtszug ausdrücklich erhobene Begehren auf Anerkennung des Ereignisses vom 15. Juli 1970 als Arbeitsunfall nicht wenigstens jetzt, nachdem es durch die Anschlußberufung in Frage gestellt werden sollte, weiter aufrechterhalte. Die logische Folge einer solchen Belehrung wäre der Rückgriff auf den früheren Klageantrag gewesen. Hätte es das LSG an einem Hinwirken auf einen dahingehenden sachdienlichen Antrag nicht fehlen lassen, so wäre es wohl in seinem Urteil nicht zu der unzutreffenden Feststellung gelangt, das Interesse des Klägers erschöpfe sich darin, eine Verletztenrente zu erhalten; auch "die ganzen Umstände" ließen ein anderes Interesse nicht erkennen (Urteil S. 5).

Der Anschlußantrag und der Antrag, den der Kläger nach zu treffender Aufklärung über die prozessuale Lage durch das LSG möglicherweise gestellt hätte, betrafen im übrigen denselben Gegenstand, nämlich die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall. Selbst wenn man annehmen wollte, daß die erhobene Rüge nicht bereits unmittelbar den Vorwurf einschließe, das LSG habe durch die unterbliebene Belehrung über die Bedeutung der Anschlußberufung im vorliegenden Fall nicht hinreichend auf die Stellung eines sachgemäßen Berufungsantrags des Klägers hingewirkt, stehen doch beide in Betracht kommenden angeblichen Verfahrensmängel im Verhältnis zueinander in einem engen und untrennbaren Zusammenhang. In einem solchen Fall erschiene es zumindest gerechtfertigt, die Rüge des in Wahrheit nicht vorliegenden Mangels auf den wirklich gegebenen, infolge des Verhaltens des LSG jedoch nicht ganz eindeutig gerügten Mangel zu beziehen (vgl. BSG 1, 198 /202 f.7).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß das LSG ohne Verletzung von § 106 SGG zu einer anderen Entscheidung

- 8 -



- 8 -

gelangt wäre, war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten, an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG), ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren Verfahrensrügen des Klägers bedurfte.

Das LSG wird nun auch zu prüfen haben, ob dem Kläger nach der Satzung der Beklagten auch schon vor Ablauf von 13 Wochen nach einem Unfallereignis Leistungen zustehen (vgl. Schreiben der Beklagten vom 13. September 1972 – Blatt 24 der SG-Akten-), und diese Frage ggf. einer näheren medizinischen Prüfung unterziehen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)